

Inhalt:

1. ALLGEMEINES	2
1.1 Rechtsgrundlage.....	3
2. ANSPRUCHSBERECHTIGTE.....	4
2.1 Besonderheiten bei U25	5
3. LEISTUNGSANSPRUCH	5
4. BERECHNUNG	6
4.1 Mehrbedarf(e) gem. § 27 Abs. 2 SGB II	6
4.2 Zuschuss zu den Unterkunftskosten gem. § 27 Abs. 3 SGB II.....	8
5. BEDARFSGEMEINSCHAFT MIT WEITEREN PERSONEN.....	15
5.1 Im Haushalt mit anderen verwandten / verschwägerten Personen.....	15
6. EINGABE IN AKDN	16
6.1 Anspruch auf Mehrbedarf(e) für Auszubildende gem. § 27 Abs. 2 SGB II (ohne Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft).....	17
6.2 Zuschuss gem. § 27 Abs. 3 SGB II (inkl. Mehrbedarf(e) gem. § 27 Abs. 2 SGB II).....	18
7. ÜBERNAHME VON MIETSCHULDEN	19
8. VERANTWORTLICHKEIT.....	19

1. Allgemeines

Anspruch auf Leistungen gem. **§ 27 SGB II** haben Auszubildende, die im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II vom Bezug von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen sind.

Gem. § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn deren Ausbildung dem Grunde nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder den §§ 51, 57, 58 SGB III (§ 58 = Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Förderungsfähige Berufsausbildung, Förderung im Ausland) förderfähig ist. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich z. B. aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern oder der eigenen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergibt.

Die Leistungen gem. § 27 SGB II gelten nicht als Arbeitslosengeld II, lösen daher keine Sozialversicherungspflicht aus und können als Zuschuss zu den ungedeckten Bedarfen der Unterkunft sowie Mehrbedarfe gem. § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 (§ 27 Abs. 2 u. 3 SGB II) oder darlehensweise in Höhe der Regelbedarfe, Kosten der Unterkunft und notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 27 Abs. 4 SGB II) übernommen werden. Eine darlehensweise Übernahme von Schulden aus Bedarfen der Unterkunft kann gem. § 27 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 8 SGB II ebenfalls erfolgen.

Die Zuschussgewährung gem. den Absätzen 2 und 3 ist immer vorrangig gegenüber der darlehensweisen Gewährung gem. Absatz 4.

Dieser Hinweis behandelt lediglich die Zuschussgewährung gem. § 27 Abs. 2 und 3 SGB II sowie die Darlehensgewährung für Übernahme von Mietschulden oder einer vergleichbaren Notlage gem. § 27 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 8 SGB II. Bezüglich der darlehensweisen Übernahme gem. § 27 Abs. 4 SGB II (Härtefallregelung) wird auf die [Fachlichen Hinweise zu § 27 SGB II](#) der Bundesagentur für Arbeit verwiesen.

1.1 Rechtsgrundlage

§ 27 SGB II - Leistungen für Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II.
- (2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.
- (3) Erhalten Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht, und bemisst sich deren Bedarf nach § 61 Absatz 1 [Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung], § 62 Absatz 2 [Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen], § 116 Absatz 3 [Besonderheiten], § 123 Absatz 1 Nummer 1 und 4 [Bedarf bei Berufsausbildung], § 124 Absatz 1 Nummer 2 [Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Unterstützter Beschäftigung, Grundausbildung] des Dritten Buches oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, erhalten sie einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II), soweit der Bedarf in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 ungedeckt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berücksichtigung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 5 ausgeschlossen ist.
- (4) Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 sind gegenüber den Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nachrangig.
- (5) Unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 8 können Auszubildenden auch Leistungen für die Übernahme von Schulden erbracht werden.

§ 7 Leistungsberechtigte

- (1) (...)
- (5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 [Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Förderungsfähige Berufsausbildung, Förderung im Ausland] des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Teilhabe und Bildung.
- (6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,
1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von §

60 [Sonstige persönliche Voraussetzungen] des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nach § 62 Absatz 1 oder § 125 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

2. Anspruchsberechtigte

Zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören:

- Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung, die im eigenen Haushalt wohnen (*Bedarfssatz gem. § 61 Abs. 1 SGB III*)
- Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die im eigenen Haushalt wohnen (*Bedarfssatz gem. § 62 Abs. 2 SGB III*),
- Behinderte Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung, die auch im Haushalt der Eltern einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben (*Bedarfssatz gem. § 116 Abs. 3 SGB III*),
- Behinderte Menschen mit Anspruch auf Ausbildungsgeld
- bei einer beruflichen Ausbildung, die im Haushalt der Eltern oder in einem eigenen Haushalt untergebracht sind (*Bedarfssatz gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 4 SGB III*), - in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die in einem eigenen Haushalt untergebracht sind (*Bedarfssatz gem. § 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III*),
- Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, die im Haushalt der Eltern untergebracht sind (*Bedarfssatz gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG*),
- Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die in einem eigenen Haushalt untergebracht sind (*Bedarfssatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG*),
- Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, die in einem eigenen Haushalt untergebracht sind (*Bedarfssatz gem. § 12 Abs. 2 BAföG*) sowie
- Studierende, die bei ihren Eltern wohnen (*Bedarfssatz gem. § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG*)
- Studierende, die im eigenen Haushalt wohnen (*Bedarfssatz gem. § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG*) – in diesen Fällen kann ggf. lediglich ein Anspruch auf Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II bestehen,

Die Übersicht über die entsprechende Höhe der vorgenannten Leistungen ist in den Anlagen (BAB- und BAföG-Liste) zu finden.

Nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören:

- Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung, die im Haushalt der Eltern wohnen (*haben gem. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt*),
- Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die im Haushalt der Eltern wohnen (*haben gem. § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt*),
- Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die im Haushalt der Eltern wohnen (*haben gem. § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt*),
- Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die in einem eigenen Haushalt untergebracht sind, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 BAföG nicht erfüllt sind (zum Beispiel Ausbildungsstätte vom Haushalt der Eltern erreichbar oder nicht verheiratet oder kein Kind) – *in diesen Fällen ist ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt gem. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II gegeben*
- Schüler die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben (Schüler/Schülerinnen, die bereits das 30. Lebensjahr vollendet haben) – *(in diesen Fällen ist ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt gem. § 7 Abs. 6 Nr. 3 gegeben)*

2.1 Besonderheiten bei U25

Die Gewährung von Leistungen für Auszubildende gem. § 27 SGB II kommt bei unter 25jährigen, nicht im elterlichen Haushalt wohnenden Schülern/Schülerinnen und Auszubildenden nur in Betracht, sofern auch die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II (Notwendigkeit / Zustimmung der Kostenübernahme für eine eigene Wohnung) vorliegen.

3. Leistungsanspruch

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende haben ausschließlich Anspruch auf Leistungen gem. § 27 Abs. 2, 3 und 5 SGB II für

- Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II (*außer § 21 Abs. 4 und 7 SGB II (Teilhabe am Arbeitsleben und dezentrale Warmwasseraufbereitung)*)
- einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Bedarfe der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II

- Übernahme von Nachzahlungen aus Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnungen soweit diese angemessen sind (eine vorherige Belehrung über angemessenes Heizverhalten oder energiebewusstes Verhalten bezüglich der zentralen Aufbereitung des Warmwasser ist hierbei nicht erforderlich)
 - Schwangerschaftsbekleidung gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, da es sich hierbei um einen nicht ausbildungsgeprägten Bedarf handelt
 - Bekleidung und Erstausrüstung bei Geburt gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (hierbei handelt es sich um einen fiktiven Bedarf des noch ungeborenen Kindes)
 - die darlehensweise Übernahme von Schulden aus Kosten der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gem. § 22 Abs. 8 SGB II
- ⇒ Die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 und / oder 5 SGB II (unabweisbarer Bedarf / nicht sofort verwertbares Vermögen) ist demnach ausgeschlossen; ebensolches gilt für Kautionen und / oder umzugsbedingte Kosten gem. § 22 Abs. 6 SGB II sowie weitere einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und / oder Leistungen zur Teilhabe und Bildung gem. § 28 SGB II!

4. Berechnung

Zunächst ist zu ermitteln, aufgrund welcher Rechtsgrundlage der Kundin / dem Kunden **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (Abg) nach dem SGB III oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** gewährt wird oder aufgrund der Einkommens- oder Vermögensverhältnissen nicht gewährt wird. Die Übersichten über die entsprechenden Leistungen sind in den jeweiligen Anlagen (BAB- und BAföG-Liste) aufgeschlüsselt.

Für die Berechnung ist der in der Anlage beigefügte Rechner zu benutzen. Nach erfolgter Berechnung ist ein Ausdruck zu erstellen, der zwingend zur Akte zu nehmen ist.

4.1 Mehrbedarf(e) gem. § 27 Abs. 2 SGB II

Auszubildende erhalten nach § 27 Abs. 2 Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6, soweit sie hilfebedürftig sind. Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 ist ausbildungsgeprägt und gilt daher mit der Ausbildungsförderung als gedeckt.

Leistungen nach § 27 Abs. 2 werden nur erbracht, soweit die Auszubildenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen decken können.

Als Bedarf der Auszubildenden/Studenten ist der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Regelbedarf, Mehrbedarf und Bedarf für Unterkunft und Heizung) zu Grunde zu legen. Ist Einkommen vorhanden, das diesen Bedarf übersteigt, wird dieses Einkommen (bereinigt um die Absetzbeträge) auf den Mehrbedarf angerechnet.

Zuerst ist das Einkommen eines vom Alg II ausgeschlossenen Auszubildenden auf alle Bedarfe anzurechnen, die beim Alg II anzuerkennen sind. Es ist dabei auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft abzustellen, die auch längstens für 6 Monate unangemessen sein können. Hier ist nach erfolgter Wirtschaftlichkeitsberechnung ggf. ein Mietsenkungsverfahren einzuleiten. Sollte der/die Leistungsberechtigte bereits vorher im Leistungsbezug gestanden haben und wurden auch bereits in der Vergangenheit nur die angemessenen Bedarfe der Unterkunft anerkannt oder wurde ohne Zustimmung eine Wohnung angemietet, sind nur die angemessenen Kosten die Berechnungsgrundlage.

Zur Berechnung ist nach folgender Reihenfolge vorzugehen:

- Regelbedarf
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarf(e)

Beispiel aus den [Fachlichen Hinweis zu § 27 SGB II](#):

Eine erwerbsfähige Studentin erhält Unterhaltsleistungen von ihren Eltern in Höhe von 730 €. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung beträgt 196 €. Sie macht einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung geltend.

Das Einkommen ist um den ausbildungsgeprägten Bedarf des BAföG in Höhe von 119,40 € (s. Rz. 11.93) und die 30-Euro-Pauschale zu bereinigen.

Bedarf der Antragstellerin:	(Rb 374,- € + KdU 196,- €)	570,00 €
<u>Bereinigtes Einkommen:</u>	(730,- € ./ 119,40 € ./ 30,- €)	<u>580,60 €</u>
Einzusetzendes Einkommen:		10,60 €
Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung:		36,00 €
<u>./ zu berücksichtigendes Einkommen:</u>		<u>10,60 €</u>
<u>Anspruch Mehrbedarf:</u>		<u>25,40 €</u>

4.2 Zuschuss zu den Unterkunftskosten gem. § 27 Abs. 3 SGB II

Zur Berechnung des Zuschusses zu den Unterkunftskosten ist a) der Regelbedarf, b) die im Regelbedarf enthaltene Leistung für Bedarfe der Unterkunft und c) der zusätzliche Erhöhungsbetrag für die Bedarfe der Unterkunft (mit Hilfe der BAB- oder BAföG-Liste) zu ermitteln.

Von den angemessenen Bedarfen der Unterkunft des/der Leistungsberechtigten sind der im Regelbedarf enthaltene Anteil (b) und der zusätzliche Erhöhungsbetrag (c) für die Bedarfe der Unterkunft abzuziehen. Die Differenz sind die ungedeckten Kosten der Unterkunft soweit keine weiteren Einkünfte als BAB, BAföG oder Abg. vorliegen.

Diese Differenz ist auch der maximale Anspruch auf Leistungen gem. § 27 Abs. 3 SGB II (sog. „Deckelung“).

Beispiel:

Fr. A. (26 Jahre alt) stellt einen Antrag auf Leistungen für Auszubildende gem. § 27 SGB II. Fr. A. war noch nie im Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Fr. A. bewohnt alleine eine Wohnung mit einer Größe von 47 m². Die Grundmiete beträgt 230,00 €, die Heizkosten 35,00 € inkl. Warmwasseraufbereitung und die Betriebskosten 37,00 €. Fr. A. besucht eine Berufsfachschule (Handelsschule) und erhält Leistungen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Ein Anspruch auf Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II besteht nicht; weiteres Einkommen (außer BAföG) wird nicht erzielt.

Lösung:

Berechnung KdU - Zuschuss nach § 27 SGB II

Name, Vorname	A
BG-Nummer	39102BG

Leistungen gem. 2 Agb. od. BAB = 1; BAföG = 2

Regelleistung	374,00 €
Mehrbedarf/e gem § 21 SGB II	0,00 €
Anzahl der Personen im Haushalt	1

Auswählen:



Förderung gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 1 BAföG

Bedarf für den Lebensunterhalt nach Ausbildungsförderungsvorschrift	333,00 €
Maximaler Zuschuss zur Unterkunft nach BAföG / SGB III einschl. Erhöhungsbetrag	132,00 €
Gesamtbedarf Ausbildungsförderung	465,00 €
Tatsächliche Unterkunftskosten (für den gesamten Haushalt)	230,00 €
Angemessene Unterkunftskosten (für den gesamten Haushalt)	218,25 €
Tatsächliche Betriebskosten	37,00 €
Tatsächliche/Angemessene Heizkosten + Warmwasserkosten (bei zentraler Aufbereitung)	35,00 €
Nicht über Ausbildungsförderung gedeckter KdU-Bedarf	158,25 €

Tatsächliche Auszahlung Abg., BAB bzw. BAföG	465,00 €
Ausbildungsvergütung	
Erwerbseinkommen	
Kindergeld	
Unterhalt	
Sonstige Einkünfte	
Bedarf für Fahrkosten und sonstige Aufwendungen gem. Agb./BAB-Bescheid	
Bedarf für Fahrkosten und sonstige Aufwendungen bei BAföG (20 %)	93,00 €
Zusatzbeitrag Krankenkasse	
Freibeträge § 11b SGB II	30,00 €
Bereinigtes Gesamteinkommen	342,00 €

Anspruch auf Mehrbedarf gem § 21 SGB II	0,00 €
Nach § 41 II gerundeter Anspruch auf Zuschuss zu ungedeckten Unterkunftskosten i. H. v.	158,25 €
Überschüssiges Einkommen aus Kindergeld	0,00 €

Wuppertal, den _____ sachlich und rechnerisch richtig

Berechnung mit weiterem Einkommen

Verfügt der Kunde / die Kundin über zusätzliches Einkommen zum BAB, Abg. oder BAföG ist eine fiktive Bedarfsberechnung nach den Grundsätzen des SGB II vorzunehmen.

Dies bedeutet, dass der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Regelbedarfe, Mehrbedarfe und angemessene Bedarfe der Unterkunft) dem Einkommen aus BAB, Abg., BAföG, Erwerbseinkommen, Unterhalt, Kindergeld, Ausbildungsvergütung und/oder sonstigem Einkommen abzüglich der Freibeträge/Absetzungsbeträge gem. §§ 11, 11a, 11b SGB II gegenüber zu stellen ist.

Das Einkommen aus BAB und BAföG ist zunächst um den zweckbestimmten Anteil für Fahrkosten und ausbildungsbedingte Aufwendungen zu bereinigen.

Beim BAB ist der Anteil für diese Kosten im Bescheid ausgewiesen und wird zusätzlich zu dem Bedarf für den Lebensunterhalt (Regelbedarf und Zuschuss zur Unterkunft) gewährt. Der Auszahlungsbetrag der BAB ist dementsprechend zu mindern. Ist der Auszahlungsbetrag kleiner oder gleich dem ausgewiesenen Bedarf für Fahrkosten und sonstige ausbildungsbedingte Aufwendungen, ist der gesamte Auszahlungsbetrag der BAB als zweckbestimmte Einnahme unberücksichtigt zu lassen; eine Anrechnung würde somit bei der fiktiven SGB II-Berechnung nicht erfolgen.

Beim BAföG ist für diese Kosten ein Anteil in Höhe von 20 % des maßgeblichen bedarfsdeckenden Förderungssatzes nach dem BAföG als zweckbestimmte Einnahme zu berücksichtigen. Der bedarfsdeckende Förderungssatz ergibt sich aus dem Bedarf für Schülerinnen / Schüler bzw. Studentinnen / Studenten, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen inklusive Mietzuschuss.

Förderung gem.	Bedarf	Bedarfsdeckender Förderungssatz gem.	Bedarf	Freibetrag 20 %
§ 12 Abs. 1 Nr. 2	391,00 €	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	543,00 €	108,60 €
§ 12 Abs. 2 Nr. 1	465,00 €	§ 12 Abs. 2 Nr. 1	465,00 €	93,00 €
§ 12 Abs. 2 Nr. 2	543,00 €	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	543,00 €	108,60 €
§ 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1	397,00 €	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2	572,00 €	114,40 €
§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1	422,00 €	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2	597,00 €	119,40 €

Sollten bei der Berechnung des Anspruches auf BAB, Abg. oder BAföG Unterhaltsleistungen als Einkommen angerechnet werden, ist dieses Einkommen ebenfalls bei der Berechnung der Leistungen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB II als Einkommen anzurechnen, auch wenn der / die Hilfebedürftige diese Unterhaltsleistungen nicht tatsächlich bezieht. Der / die Hilfebedürftige kann in diesem Fall beim zuständigen Träger für BAB, Abg. oder BAföG eine Vorausleistung auf die noch nicht erhaltenen Unterhaltsbeträge beantragen.

Das Einkommen (bereinigt um die Freibeträge und zweckbestimmte Einnahmen) ist für die Berechnung des Zuschusses gem. § 27 Abs. 2 SGB II in folgender Berechnung für die Bedarfe nach dem SGB II einzusetzen:

- Regelbedarf
- Mehrbedarf(e)
- Unterkunftskosten

Beispiel:

Hr. B. (20 Jahre alt) stellt einen Antrag auf Leistungen für Auszubildende gem. § 27 SGB II. Hr. B. war noch nie im Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Hr. B. bewohnt alleine eine Wohnung mit einer Größe von 40 m². Die Grundmiete beträgt 215,00 €, die Heizkosten 30,00 € (ohne Warmwasseraufbereitung) und die Betriebskosten 30,00 €. Die Warmwasseraufbereitung erfolgt dezentral über einen Durchlauferhitzer.

Hr. B. macht eine berufliche Ausbildung und erhält gem. § 61 Abs. 1 SGB III BAB. Ein Anspruch auf Mehrbedarfe gem. § 21 Abs. 2 - 6 SGB II besteht nicht.

Herr B. hat folgende monatliche Einkommen:

- BAB in Höhe von 370,00 €. In diesem sind Fahrkosten und sonstige ausbildungsbedingte Aufwendungen in Höhe von 60,00 € monatlich enthalten.
- Ausbildungsvergütung i.H.v. 350,00 € brutto und 290,00 € netto.
- Kindergeld in Höhe von 184,00 €

Lösung:

Berechnung KdU - Zuschuss nach § 27 SGB II										
Name, Vorname	A									
BG-Nummer	39102BG									
Leistungen gem.	2 Agb. od. BAB = 1; BAföG = 2									
Regelleistung	374,00 €									
Mehrbedarf/e gem § 21 SGB II	0,00 €									
Anzahl der Personen im Haushalt	1									
Auswählen:										
<div style="border: 1px solid gray; width: 100%; height: 20px; margin: 5px auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> ↓ </div> <div style="border: 1px solid gray; width: 100%; padding: 2px;"> Forderung gemäß § 61 Absatz 1 SGB III </div>										
Bedarf für den Lebensunterhalt nach Ausbildungsförderungsvorschrift	348,00 €									
Maximaler Zuschuss zur Unterkunft nach BAföG / SGB III einschl. Erhöhungsbetrag	224,00 €									
Gesamtbedarf Ausbildungsförderung	572,00 €									
Tatsächliche Unterkunftskosten (für den gesamten Haushalt)	215,00 €									
Angemessene Unterkunftskosten (für den gesamten Haushalt)	218,25 €									
Tatsächliche Betriebskosten	30,00 €									
Tatsächliche/Angemessene Heizkosten + Warmwasserkosten (bei zentraler Aufbereitung)	30,00 €									
<table style="margin-left: auto; margin-right: 0;"> <tr> <td style="border: none;">}</td> <td style="border: none;">→</td> <td style="border: none;">215,00 €</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">}</td> <td style="border: none;">→</td> <td style="border: none;">30,00 €</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">}</td> <td style="border: none;">→</td> <td style="border: none;">30,00 €</td> </tr> </table>		}	→	215,00 €	}	→	30,00 €	}	→	30,00 €
}	→	215,00 €								
}	→	30,00 €								
}	→	30,00 €								
Nicht über Ausbildungsförderung gedeckter KdU-Bedarf	51,00 €									
Tatsächliche Auszahlung Agb., BAB bzw. BAföG	370,00 €									
Ausbildungsvergütung	290,00 €									
Erwerbseinkommen	0,00 €									
Kindergeld	184,00 €									
Unterhalt	0,00 €									
Sonstige Einkünfte	0,00 €									
Bedarf für Fahrkosten und sonstige Aufwendungen gem. Agb./BAB-Bescheid	0,00 €									
Bedarf für Fahrkosten und sonstige Aufwendungen bei BAföG (20 %)	60,00 €									
Zusatzbeitrag Krankenkasse	0,00 €									
Freibeträge § 11b SGB II	150,00 €									
Bereinigtes Gesamteinkommen	634,00 €									
Anspruch auf Mehrbedarf gem § 21 SGB II	0,00 €									
Nach § 41 II gerundeter Anspruch auf Zuschuss zu ungedeckten Unterkunftskosten i. H. v.	15,00 €									
Überschüssiges Einkommen aus Kindergeld	0,00 €									

Wuppertal, den _____ sachlich und rechnerisch richtig

Berechnung, wenn aufgrund der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse kein Anspruch auf BAföG, BAB oder Abg. besteht

Hat der Kunde / die Kundin aufgrund seiner / ihrer Einkommens- oder Vermögensverhältnisse keinen Anspruch auf BAföG, BAB oder Abg. kann gem. § 27 Abs. 3 SGB II dennoch ein Anspruch auf Leistungen für Auszubildende gem. § 27 SGB II bestehen.

Die Berechnung entspricht Punkt 4.1 (Berechnung mit weiterem Einkommen), da der fiktive Anspruch auf BAföG, BAB oder Abg. berücksichtigt werden muss, um den maximalen Anspruch („Deckelung“) ausrechnen zu können.

Beispiel:

Hr. C. (28 Jahre alt) stellt einen Antrag auf Leistungen für Auszubildende gem. § 27 SGB II. Hr. C. war noch nie im Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Hr. C. bewohnt alleine eine Wohnung mit einer Größe von 42 m². Die Grundmiete beträgt 210,00 €, die Heizkosten 32,00 € (inkl. Warmwasseraufbereitung) und die Betriebskosten 40,00 €.

Hr. C. macht eine berufliche Ausbildung die gem. § 61 Abs. 1 SGB III förderungsfähig ist. Ein Anspruch auf BAB besteht aufgrund des Einkommens von Herrn C. jedoch nicht. Ein Anspruch auf Mehrbedarfe gem. § 21 Abs. 2 - 6 SGB II besteht nicht.

Herr C. hat folgende monatliche Einkommen:

- Ausbildungsvergütung i.H.v. 750,00 € brutto und 650,00 € netto.

Lösung:

Berechnung KdU - Zuschuss nach § 27 SGB II	
Name, Vorname	A
BG-Nummer	39102BG
Leistungen gem.	2 Agb. od. BAB = 1; BAföG = 2
Regelleistung	374,00 €
Mehrbedarf/e gem § 21 SGB II	0,00 €
Anzahl der Personen im Haushalt	1
Auswählen:	
↓	
Förderung gemäß § 61 Absatz 1 SGB III	
Bedarf für den Lebensunterhalt nach Ausbildungsförderungsvorschrift	348,00 €
Maximaler Zuschuss zur Unterkunft nach BAföG / SGB III einschl. Erhöhungsbetrag	224,00 €
Gesamtbedarf Ausbildungsförderung	572,00 €
Tatsächliche Unterkunftskosten (für den gesamten Haushalt)	210,00 €
Angemessene Unterkunftskosten (für den gesamten Haushalt)	218,25 €
Tatsächliche Betriebskosten	30,00 €
Tatsächliche/Angemessene Heizkosten + Warmwasserkosten (bei zentraler Aufbereitung)	30,00 €
	210,00 €
	32,00 €
	40,00 €
Nicht über Ausbildungsförderung gedeckter KdU-Bedarf	58,00 €
Tatsächliche Auszahlung Abg., BAB bzw. BAföG	650,00 €
Ausbildungsvergütung	650,00 €
Erwerbseinkommen	
Kindergeld	
Unterhalt	
Sonstige Einkünfte	
Bedarf für Fahrkosten und sonstige Aufwendungen gem. Agb./BAB-Bescheid	60,00 €
Bedarf für Fahrkosten und sonstige Aufwendungen bei BAföG (20 %)	60,00 €
Zusatzbeitrag Krankenkasse	230,00 €
Freibeträge § 11b SGB II	230,00 €
Bereinigtes Gesamteinkommen	360,00 €
Anspruch auf Mehrbedarf gem § 21 SGB II	0,00 €
Nach § 41 II gerundeter Anspruch auf Zuschuss zu ungedeckten Unterkunftskosten i. H. v.	58,00 €
Überschüssiges Einkommen aus Kindergeld	0,00 €

Wuppertal, den _____ sachlich und rechnerisch richtig

5. Bedarfsgemeinschaft mit weiteren Personen

Bei Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft mit weiteren Personen (Eltern(-teil) bei U25, Partner, Kind(er)) sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Kinderbetreuungszuschlag § 14 b BAföG wird nicht bei der Berechnung berücksichtigt (dies ist auch unabhängig von der Gewährung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende)
- Das überschüssige Einkommen (falls vorhanden) des Partners / der Partnerin oder der Eltern / des Elternteils (bei U25) muss bei der Berechnung des Zuschusses zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft gem. § 27 SGB II bei dem Anspruchsberechtigten berücksichtigt werden
- Ggf. haben die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Wohngeld
- Bei U25 können die Eltern / der Elternteil ggf. für die gesamte BG Wohngeld beantragen, das über dem Zuschuss gem. § 27 SGB II liegt (Zuschuss nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB II sodann ausgeschlossen)
- Überschüssiges Kindergeld (falls vorhanden), welches das Kind nicht zum Lebensunterhalt benötigt, kann ebenfalls bedarfsmindernd bei dem / der Anspruchsberechtigten nach § 27 SGB II berücksichtigt werden
- Deckt ein / eine grundsätzlich Anspruchsberechtigter / Anspruchsberechtigte gem. § 27 SGB II seinen / ihren Bedarf und hat demnach keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, kann ein überschüssiges Einkommen aus Erwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung, Mieteinnahmen, Kindergeld o.ä. (ausgenommen BAB, Abg., BAföG u. Unterhalt) auch auf den Bedarf für einen hilfebedürftigen Partner angerechnet werden.
- Bei übersteigendem Einkommen eines / einer Auszubildenden oder Schülerin bzw. Schülers der / die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (U25) darf lediglich das übersteigende Kindergeld auf den Bedarf der Eltern bzw. des kindergeldberechtigten Elternteils angerechnet werden.

5.1 Im Haushalt mit anderen verwandten / verschwägerten Personen

Zu diesem Personenkreis zählen alle verwandten und verschwägerten Personen im Haushalt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören (z.B. Tante, Großeltern etc.).

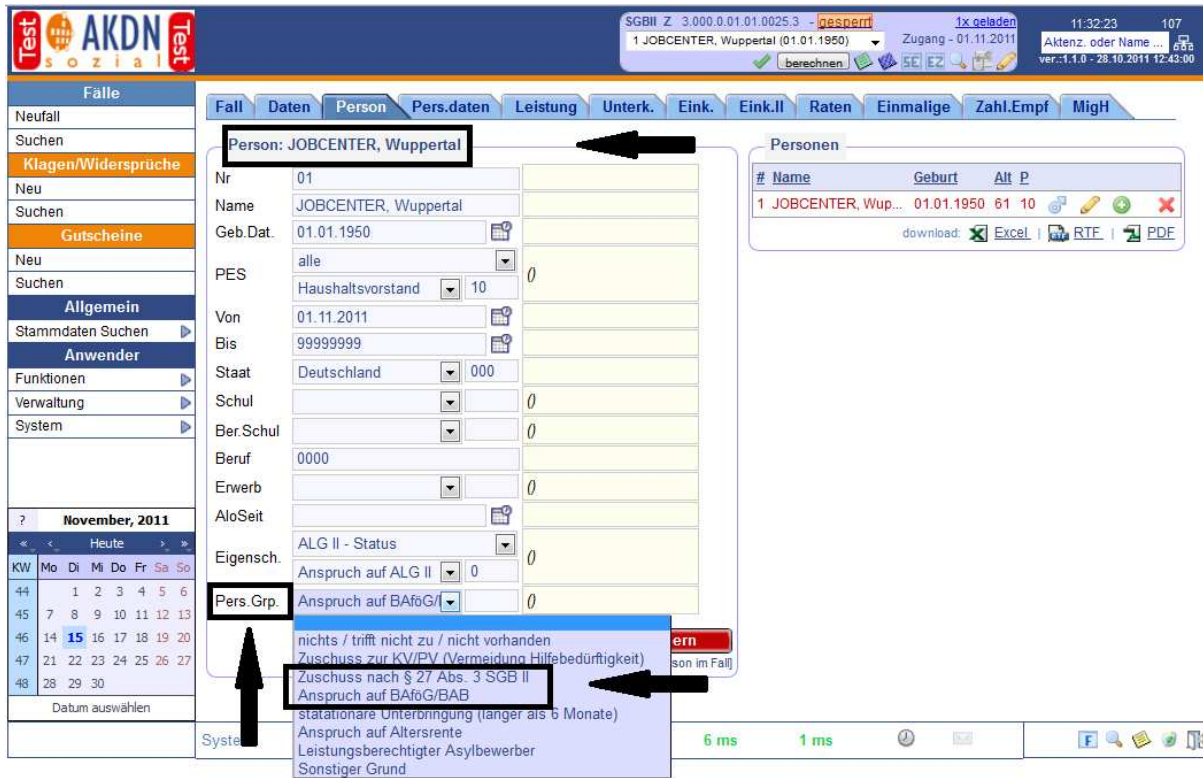
Gemäß der Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II muss überprüft werden, ob Unterhalt durch verwandte oder verschwägte Personen an den Leistungsberechtigten geleistet werden kann, welches sodann bei der Berechnung der Leistungen nach § 27 SGB II zu berücksichtigen wäre.

Sollte dem Hilfebedürftigen freies Wohnrecht gewährt werden, schließt dieses automatisch den BAB- oder BAföG-Berechtigten von den Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II aus, da kein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft gewährt werden kann.

6. Eingabe in AKDN

Personen mit Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II wurden in A2LL bisher mit dem Ausschlussgrund „Leistungen nach § 22 Abs. 7“ gekennzeichnet.

In AKDN ist dieser Ausschlussgrund unter den Reiter „Person“ zu erfassen. Hier ist unter „Pers. Grp“ die unten dargestellte Schlüsselung erforderlich.



The screenshot shows the AKDN software interface. The main window is titled 'Person: JOBCENTER, Wuppertal'. The 'Pers. Grp.' dropdown menu is open, showing the following options: 'nichts / trifft nicht zu / nicht vorhanden', 'Zuschuss zur KV/PV (Vermeidung Hilfebedürftigkeit)', 'Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II', 'Anspruch auf BAföG/BAB', 'stationäre Unterbringung (länger als 6 Monate)', 'Anspruch auf Altersrente', 'Leistungsberechtigter Asylbewerber', and 'Sonstiger Grund'. A red box highlights the 'Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II' option, and a black arrow points to it from the right. Another black arrow points to the 'Pers. Grp.' dropdown from the left. The interface also shows a calendar for November 2011 and a list of tabs at the top: 'Fall', 'Daten', 'Person', 'Pers.daten', 'Leistung', 'Unterk.', 'Eink.', 'Eink.II', 'Raten', 'Einmalige', 'Zahl.Empf', 'MigH'.

Bei der Schlüsselung gilt es verschiedene Fallgestaltungen zu beachten:

- Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II (inkl. Mehrbedarf gem. § 27 Abs. 2 SGB II)
= Per. Grp.: „Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II“
- Anspruch auf Mehrbedarf(e) für Auszubildende gem. § 27 Abs. 2 SGB II ohne Anspruch auf Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft
= Pers. Grp.: „Anspruch BAföG/BAB“

In jedem Fall sind die KV-/PV-Leistungen, sowie die RV-Meldung zu löschen (siehe S. 39 des Leitfadens AKDN).

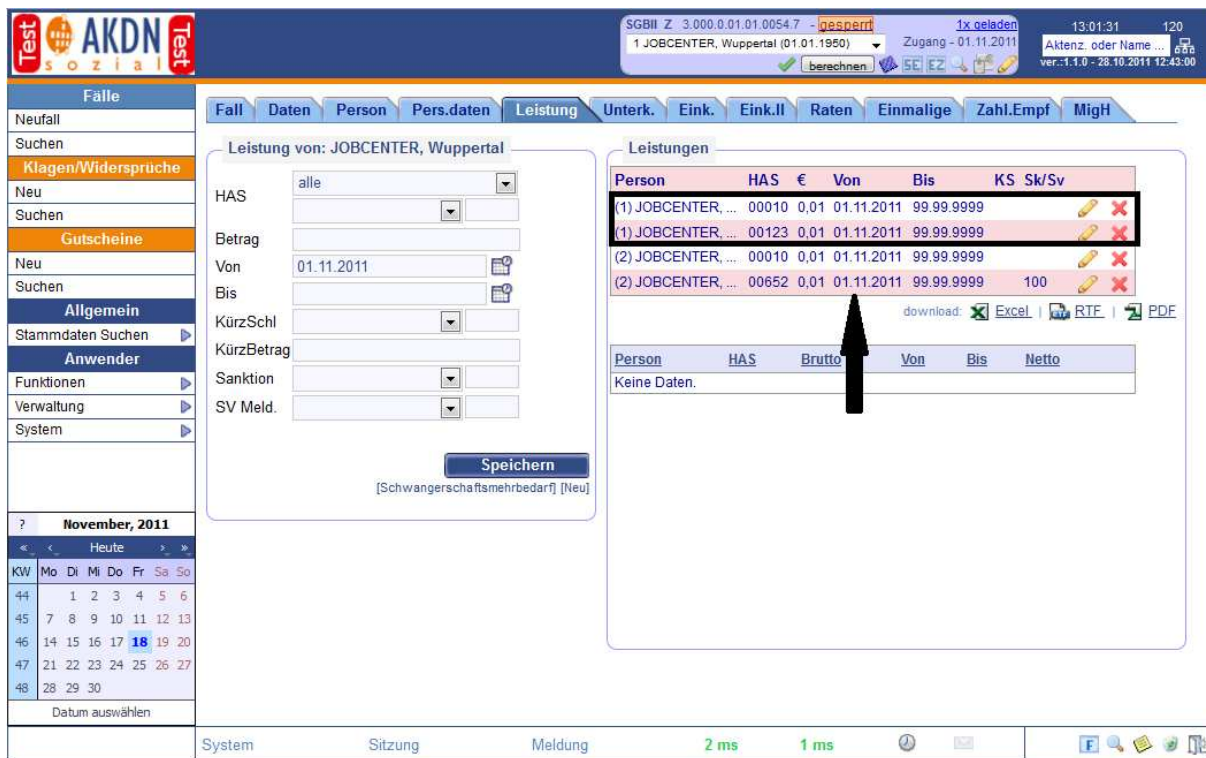
Ggf. muss auch im Reiter „Zahlungsempfänger“ die Krankenkasse gelöscht werden.

6.1 Anspruch auf Mehrbedarf(e) für Auszubildende gem. § 27 Abs. 2 SGB II (ohne Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft)

Im Reiter „Leistungen“ sind folgende Eingaben zu tätigen:

- „Hilfe zum Lebensunterhalt“ -> „Regelleistung (maschinell)“
- „Mehrbedarf(e)“ / Härtefallregelung“ -> entsprechenden Mehrbedarf („maschinell/individuell“) auswählen.

Ein Anspruch auf den Mehrbedarf für die Warmwasseraufbereitung besteht für den Personenkreis, die gem. § 27 SGB II Leistungen erhalten, nicht und ist daher ggf. zu löschen.



The screenshot shows the 'Leistungen' (Benefits) section of the AKDN software. The 'Leistung von' is set to 'JOBCENTER, Wuppertal'. The 'Leistung' table lists several entries with columns for Person, HAS, €, Von, Bis, KS, and Sk/Sv. A black arrow points to the 'Brutto' column in the table below the main list.

Person	HAS	€	Von	Bis	KS	Sk/Sv
(1)JOBCENTER,...	00010	0,01	01.11.2011	99.99.9999		
(1)JOBCENTER,...	00123	0,01	01.11.2011	99.99.9999		
(2)JOBCENTER,...	00010	0,01	01.11.2011	99.99.9999		
(2)JOBCENTER,...	00652	0,01	01.11.2011	99.99.9999	100	

Person	HAS	Brutto	Von	Bis	Netto
Keine Daten.					

Die Unterkunftskosten sind vollumfänglich einzugeben.

Eine Einkommenseingabe ist bei dem/der Auszubildenden nicht zu tätigen.

Im Bescheid ist die folgende Textergänzung im Feld 2 ab der zweiten Zeile (die erste Zeile ist freizulassen) manuell einzutragen (siehe S. 26 des AKDN Leitfadens):

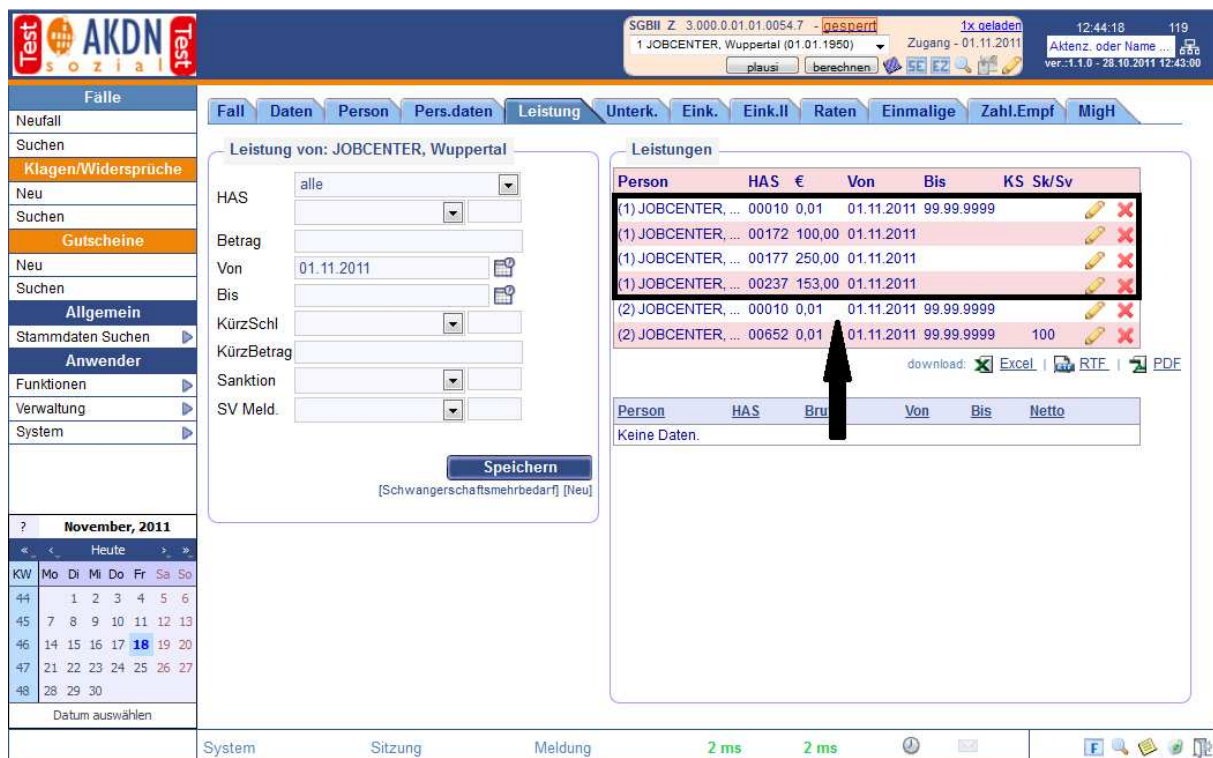
„Gemäß § 7 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben Sie (*bei mehreren Personen bitte den jeweiligen Namen eintragen*) keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Die bewilligten Beträge werden gem. § 27 SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts für Auszubildende gewährt. Der Anspruch gem. § 27 Abs. 2 SGB II wird jedoch aus technischen Gründen als „ALG II“ ausgewiesen.“

6.2 Zuschuss gem. § 27 Abs. 3 SGB II (inkl. Mehrbedarf(e) gem. § 27 Abs. 2 SGB II)

Im Reiter „Leistungen“ sind folgende Eingaben zu tätigen:

- „Hilfe zum Lebensunterhalt“ -> „Regelleistung (maschinell)“ (HAS 10)
- „Kürzungen (Auszub.)“ -> „Kürzung Regelleistung (max. 100 %)“ -> Wert: „100,00“ (HAS 172)
- „Kürzungen (Auszub.)“ -> „Kürzung der Unterkunftskosten (Betrag)“ -> Betrag: KdU-Bedarf (Anteil) des Auszubildenden (HAS 177)
- „Mehrbedarf(e)“ / Härtefallregelung“ (bei Anspruch auf einen Mehrbedarf) -> „maschinell oder individuell“. Ein Anspruch auf den Mehrbedarf für die Warmwasseraufbereitung besteht für den Personenkreis, die gem. § 27 SGB II Leistungen erhalten, nicht und ist daher ggf. zu löschen.
- „Hilfe zum Lebensunterhalt“ -> „-Z- Kosten der Unterkunft (u.a. § 27 Abs. 3 SGB II)“ (HAS 237)

Hier ist der ermittelte Zuschussbetrag zu den Kosten der Unterkunft einzutragen. Dieser ist mittels des Rechners für § 27 SGB II zu bestimmen.



Person	HAS	€	Von	Bis	KS Sk/Sv
(1)JOBCENTER, ...	00010	0,01	01.11.2011	99.99.9999	
(1)JOBCENTER, ...	00172	100,00	01.11.2011		
(1)JOBCENTER, ...	00177	250,00	01.11.2011		
(1)JOBCENTER, ...	00237	153,00	01.11.2011		
(2)JOBCENTER, ...	00010	0,01	01.11.2011	99.99.9999	
(2)JOBCENTER, ...	00652	0,01	01.11.2011	99.99.9999	100

Die Unterkunftskosten sind im Reiter „Unterkunft“ vollumfänglich einzugeben.

Eine Einkommenseingabe ist bei dem/der Auszubildenden nicht zu tätigen.

Im Bescheid ist die folgende Textergänzung im Feld 2 ab der zweiten Zeile (die erste Zeile ist freizulassen) manuell einzutragen (siehe S. 26 des AKDN Leitfadens):

„Gemäß § 7 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben Sie (*bei mehreren Personen bitte den jeweiligen Namen eintragen*) keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Die bewilligten Beträge werden gem. § 27 SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts für Auszubildende gewährt. Ein eventueller Anspruch auf Mehrbedarf gem. § 27 Abs. 2 SGB II wird jedoch aus technischen Gründen als „ALG II“ ausgewiesen.“

7. Übernahme von Mietschulden

Gemäß § 27 Abs. 5 SGB II können für Auszubildende, die gem. § 7 Abs. 5 vom Arbeitslosengeld II ausgeschlossen sind, auch Schulden (Mietschulden) aus Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 8 SGB II darlehensweise übernommen werden.

Die darlehensweise Übernahme der Mietschulden erfolgt durch das Ressort 105.34 der Stadt Wuppertal (Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfälle, ZFW). Diese erlässt auch einen entsprechenden Bescheid. Eine Durchschrift wird an die betroffene Geschäftsstelle des Jobcenters übersandt.



Darlehensbescheid
Mietrückstand wird vc

Nach hiesiger Prüfung erfolgt dann die Aufrechnung gem. § 42a Abs. 2 SGB II in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs des/der Darlehensnehmer (Mietvertragspartner) oder eines abweichend höheren vereinbarten Tilgungsbetrages gegen den Leistungsanspruch nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB II
Hierzu ist der nachfolgend aufgeführte Bescheid zu nutzen, der in AKDN hinterlegt ist (SGB2_22U – Aufrechnungsbescheid_42a)



Aufrechnungsbescheid § 42a SGB II.docx

Die Verfahrensweise ist deckungsgleich mit dem Verfahrensablauf für den Personenkreis, der einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat.

8. Verantwortlichkeit

Die Bearbeitung der Anträge und die Feststellung der Leistungen gem. § 27 SGB II sind durch die Fachkräfte der Leistungsgewährung auszuführen. Die Freigabe und Bewilligung der Leistungen obliegt der Teamleitung Leistungsgewährung (oder deren Vertretung) der jeweiligen Geschäftsstelle.

9. Gültigkeit dieses Handlungshinweises

Die Bearbeitung entsprechend dieses Hinweises ist für alle Fälle anzuwenden.

Im Auftrag
gez.

Modzel

Verteiler:

- GF (865.1)
- Geschäftsstellenleiterinnen und Geschäftsstellenleiter (865.41-47)
- Teamleiterinnen und Teamleiter LG (865.41-49)
- FBL FL (865.4)
- Unterstützungskraft FBL LG (865.4001)
- 7 RB (865.21)
- 7 RF (865.24)
- 7 FR (865.22)